

# Beilage IV : Die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich an die Tit. Schulsynode

Autor(en): **Escher / Tobler, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **17 (1850)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744489>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alle drei Abtheilungen zusammen, gebunden, kosten 1 fl. (16 Zürichbagen). Diese Preisermäßigung findet für die erste Auflage statt.

Dieser Beschluß soll sämmtlichen Bezirks- und Gemeindegenschulpflegern, sowie den Primarlehrern und der Verlags-handlung mitgetheilt werden.

3. Der Vorsteher-schaft der Schulsynode, sowie der Bezirks-schulpflege Zürich wird der ganze Beschluß mitgetheilt.

Actum Zürich, den 15. Mai 1850.

Vor dem Erziehungs-rathe,  
der erste Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.

## Beilage IV.

Die Direktion des Erziehungs-wesens des Kantons Zürich  
an die Lit. Schulsynode.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 7. Jan. d. J. ist uns eine von der Schulsynode in ihrer Versammlung vom 27. August des verflossenen Jahres beschlossene, auf Aufhebung der von der Bezirksschulpflege Regensberg erlassenen Verordnung, betreffend die schriftlichen Arbeiten der Schüler bei Hause, gerichtete Petition zugekommen.

Schon vor der letztjährigen Jahresversammlung der Schulsynode hatte der Erziehungs-rath die Bezirksschulpflege Regensberg eingeladen, anlässlich des Jahresberichtes über die Art und Weise, wie sich jene Verordnung durch die seit ihrer Erlassung gemachten Erfahrungen bewährt habe, Bericht zu erstatten.

Nach Eingang der erwähnten Petition der Schulsynode war jener Auftrag an die Bezirksschulpflege Regensberg dahin abge-

ändert worden, daß die Letztere zur Eingabe eines besondern, sachbezüglichen Berichtes eingeladen wurde.

Dieser Bericht ist uns unter dem 26. Juli zugekommen.

Da uns nun aber die Verpflichtung der Schüler zu schriftlichen, bei Hause anzufertigenden Arbeiten eine den ganzen Kanton betreffende Frage zu sein, und darum dießfalls aufzustellende Vorschriften Gegenstand gesetzlicher, oder von den Kantonalbehörden zu erlassender, reglementarischer Bestimmungen werden zu müssen scheinen und da eine Revision der Gesetzgebung über das Volksschulwesen in Aussicht steht, es aber als ungeeignet erscheinen müßte, vor dieser Totalrevision noch einzelne in dieses Gebiet einschlagende, gesetzliche Bestimmungen ohne dringende Noth in Partialrevision zu ziehen, so haben wir mit Beziehung auf diesen Gegenstand, wie in Betreff mancher anderer, beschlossen, ihn anläßlich der bevorstehenden Berathungen über die Volksschulgesetze in Behandlung zu nehmen und zur Erledigung zu bringen.

Wir wollten nicht ermangeln, Ihnen hievon mit Rücksicht auf die von der Schulsynode eingereichte, einschlägige Petition Kenntniß zu geben, Ihnen überlassend, von unserer Mittheilung den Ihnen geeignet scheinenden Gebrauch zu machen und benützen mit Vergnügen diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident! Hochgeehrte Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Actum Zürich, den 14. August 1850.

Namens des Erziehungsrathes:

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Escher.

Der Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.